

Synopse

FAG-Revision 2025 - Teil Gesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **185**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Finanzausgleichsgesetz (FAG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 185 , Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
<p>§ 6 Gebergemeinden</p> <p>¹ Die Gebergemeinden leisten als Beitrag 15 % ihrer Steuerkraft (kurz: Abschöpfungssatz) multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p>	<p>¹ Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag:</p> <ul style="list-style-type: none">a. im Jahr 2025 58 %,b. im Jahr 2026 56 %,c. im Jahr 2027 54 %,d. im Jahr 2028 52 %,e. im Jahr 2029 50 %,f. im Jahr 2030 48 %,g. im Jahr 2031 46 %,

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Ist der Abschöpfungssatz grösser als 60 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, leistet die Gebergemeinde als Beitrag 60 % dieser Differenz multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p>³ ...</p>	<p>h. im Jahr 2032 44 %, i. im Jahr 2033 42 %, j. ab dem Jahr 2034 40 %</p> <p>der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>² Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft (kurz: Abschöpfungssatz), multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>
<p>§ 6a Empfängergemeinden</p> <p>¹ Die Empfängergemeinden erhalten die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>
<p>§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung</p> <p>¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. ausgeschüttet.</p> <p>² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11–13 fest:</p> <p>a. die Aufteilung der CHF 22,68 Mio. auf die einzelnen Lastenabteilungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission;</p>	<p>¹ Der Beitrag gemäss den §§ 11–13 im Jahr 2025 entspricht CHF 24,56 Mio. Der Regierungsrat passt den Beitrag für die nachfolgenden Jahre mittels Finanzausgleichsverfügung entsprechend der Teuerung im April gegenüber dem Vorjahresmonat an.</p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabteilungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.</p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
b. die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Lastenabgeltungen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Ryf die Landschreiberin: Heer Dietrich